

## Russland - Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Von Dmitry Marenkov

27.07.2015

(gtai) Im russischen Gesellschaftsrecht hat es im ersten Halbjahr 2015 einige wichtige Neuerungen gegeben.

Juristische Personen können künftig auf Grundlage einer Mustersatzung („tipovoj ustav“) gegründet werden. Die Mustersatzung, die noch auf untergesetzlicher Ebene zu erlassen ist, wird keine Angaben zur Bezeichnung der Gesellschaft, zu ihrem Sitz und zur Kapitalhöhe enthalten. Diese Angaben werden demnach nur im Handelsregister (Einheitliches Staatliches Register von juristischen Personen) eingetragen. Die Gesellschafter einer bestehenden Gesellschaft sind berechtigt, die Verwendung der Mustersatzung zu beschließen. Dies ist im Handelsregister anzumelden. Umgekehrt kann die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, die eine Mustersatzung verwendet, eine eigene Satzung beschließen. Die entsprechenden Anpassungen wurden in Art. 52 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und Art. 11 und 12 des russischen Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch das [Änderungsgesetz Nr. 209-FZ vom 29.6.2015](#) [☞](#) vorgenommen und treten am 29.12.2015 in Kraft.

Des Weiteren wurde die Pflicht der Gesellschaften, ein rundes Siegel („pečat“) mit der Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft zu besitzen, abgeschafft. Diese Pflicht resultierte aus Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ und aus Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“. Die Abschaffung dieser als nicht mehr zeitgemäß angesehenen Pflicht bezweckt die Erleichterung des Geschäftsverkehrs. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften dürfen nach neuer Rechtslage weiterhin ein rundes Siegel besitzen und verwenden, es besteht jedoch keine derartige Pflicht mehr. Wenn eine Gesellschaft weiterhin ein Siegel besitzt und verwendet, muss sich dies aus der Satzung ergeben. Die entsprechenden Änderungen wurden durch das [Gesetz Nr. 82-FZ vom 6.4.2015](#) [☞](#) vorgenommen und sind in Kraft getreten.

Mit [Gesetz Nr. 210-FZ vom 29.6.2015](#) [☞](#) sind umfangreiche Änderungen im [Gesetz Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“](#) [☞](#) vom 26.12.1995 erfolgt, die größtenteils zum 1.7.2015 in Kraft getreten sind. Die neu eingefügten Art. 7.1. und 7.2. regeln die Erlangung und die Beendigung des Status einer öffentlichen Aktiengesellschaft („publičnoe akcionerhoe obščestvo“, Abkürzung: PAO). Gemäß dem neugefassten Art. 26 beträgt das Mindestgrundkapital einer öffentlichen Aktiengesellschaft 100.000 Rubel, während das Grundkapital einer nichtöffentlichen Aktiengesellschaft nicht niedriger als 10.000 Rubel sein darf. Das Verfahren der Einladung zur Hauptversammlung wurde präzisiert. Neben Versendung der Einladung per Einschreiben kann die Satzung der Aktiengesellschaft auch die Einladung per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf einem bestimmten Internetportal vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Angaben über die Versendung der Einladungen fünf Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus wird die Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Online-Regime (ohne räumliche Präsenz) mit elektronischer Stimmabgabe zugelassen. Die neuen Vorschriften hinsichtlich der Einladung zur Hauptversammlung (Art. 52 Abs. 1.1. bis 1.3.) und der Internet-basierten Teilnahme an der Hauptversammlung (Art. 58 Abs. 1) treten abweichend erst zum 1.7.2016 in Kraft. Gemäß dem neuen Art. 93.1 müssen Aktionäre, die Aktionärsbeschlüsse vor Gericht anfechten bzw. Schadensersatz verlangen wollen, die Gesellschaft darüber mindestens fünf Tage im Voraus benachrichtigen. Eine solche Benachrichtigung muss die Forderungen des Aktionärs, eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts sowie das Gericht, das angerufen werden soll, umfassen und kann weitere Unterlagen beinhalten. Die Aktiengesellschaft muss innerhalb von drei Tagen die übrigen Aktionäre darüber unterrichten, im Falle einer öffentlichen Aktiengesellschaft ist eine entsprechende Veröffentlichung im Internet zu veranlassen.

Darüber hinaus wurde eine 15-tägige Frist für die Benachrichtigung der Gesellschaft über den Abschluss einer Gesellschafter- bzw. Aktionärsvereinbarung durch die Gesellschafter bzw. Aktionäre eingeführt (Art. 32.1 Abs. 4.1. des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, Art. 8 Abs. 3 n.F. des Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“).


## Mehr zu:

Russland  
Gesellschaftsrecht, übergreifend / Kapitalgesellschaften / Aktiengesellschaftsrecht / GmbH-Recht  
Recht

## Kontakt

Dmitry Marenkov

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.